

**Vereinsatzung für den**

**Förderverein  
Mediathek Eltville e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Mediathek Eltville e.V.**“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister unter der VR-Nr. .... beim Amtsgericht Eltville eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eltville am Rhein.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein fördert die Mediathek Eltville in ideeller und materieller Hinsicht. Er arbeitet dabei eng und vertrauensvoll mit der Leitung der Mediathek zusammen, unterstützt sie nach Möglichkeit bei kommunikativen und repräsentativen Aufgaben, wie z.B. Förderung des Ansehens und der Attraktivität.
- (2) Er wirbt aktiv für Spenden und Sponsorengelder, um die Aufgaben sowie das Angebot der Mediathek weiterhin aufrecht zu erhalten und auszubauen. Alle aus Mitteln des Vereins beschafften Gegenstände sowie die gespendeten Sachmittel werden der Mediathek als Schenkung überlassen. Die der Mediathek überlassenen Gegenstände sind nach Möglichkeit zu kennzeichnen mit "Gestiftet vom Förderverein Mediathek Eltville e.V.".
- (3) Sponsorengelder, Spenden und Mitgliedsbeiträge sollen in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Mediathek und ihrer Leitung u.a. für:
  - die Aktualisierung und Ergänzung des Medienbestandes,
  - das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an das Lesen und an die Nutzung der Mediathek,
  - außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung,
  - die Finanzierung und Durchführung von Veranstaltungen mit der Mediathek,
  - die Öffentlichkeitsarbeit der Mediathek,

Verwendung finden.

- (4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen, die o.g. Ziele fördern, wird angestrebt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie sonstige Institutionen sein. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Der Antrag der Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung zu entscheiden. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Es kann darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn es sich mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Aufwendungen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) der Vorstand (§ 13)

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Feststellung und Änderung der Satzung
  - (b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
  - (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (d) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - (e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - (f) Entlastung des Vorstandes
  - (g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - (h) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - (j) Auflösung des Vereins

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von dem oder der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn zehn Mitglieder oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einschließlich Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor der Mitgliederversammlung dem oder der Vorsitzenden und den Mitgliedern schriftlich einzureichen. Sie sind von dem oder der Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Mitgliederversammlung die Behandlung zulässt.

### **§ 10 Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen zur Auflösung des Vereins eine 9/10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied es beantragt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne erhalten bleibt.
- (4) Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin und zwei Wahlhelfer(n)/-innen besteht. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übernimmt die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs. Die Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in jedem Fall geheim.

Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann, wenn kein Mitglied widerspricht, durch offene Abstimmung erfolgen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

## **§ 12 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse, die Anwesenheitsliste sowie die Feststellungen zur ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzutragen. Jedem Mitglied ist auf Anforderung die Einsichtnahme in das Protokoll zu gewähren.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
  - (a) der/dem Vorsitzenden
  - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) der/dem Kassierer /in
  - (d) der/dem zweiten Kassierer /in
  - (e) der/dem Schriftführer/in
  - (f) der/dem zweiten Schriftführer/in
  - (g) der Leitung der Mediathek kraft Amt
  - (h) einer/einem Beisitzer/in, der von der Stadt Eltville benannt wird
  - (i) bis zu drei weiteren Beisitzern/innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auf jeden Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Rechnungsführer werden in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichzeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, ohne Aufwandsentschädigung. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden oder bei dessen oder deren Weigerung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unterrichtet sind und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes, die auch im telefonischen oder schriftlichen Verfahren gefasst werden können, bedürfen der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, wobei Stimmhaltungen nicht gezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist die oder der Vorsitzende verantwortlich.

### **§ 16 Fax und E-Mail**

Für den Schriftverkehr zwischen dem Verein und den Mitgliedern, insbesondere für alle Erklärungen, die nach dem Gesetz oder der Satzung schriftlich erfolgen müssen, sind – soweit gesetzlich zulässig – Erklärungen durch Telefax oder E-Mail ausreichend, wenn in dem Text die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Namensnennung in Druckbuchstaben, erkennbar gemacht wird.

### **§ 17 Einfache Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder auf Grund von Gesetzesänderungen notwendig werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Er muss diese alsbald den Mitgliedern schriftlich mitteilen.
- (2) Der Vorstand kann nach Satzungsänderungen – auch nach Änderungsbeschlüssen der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 1a) – die Satzung redaktionell anpassen und den neuen Wortlaut in einer Neufassung feststellen.

### **§ 18 Mittelverwendung**

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§8 Abs, 1j).
- (2) Im Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, der es unmittelbar und ausschließlich für die finanzielle Ausstattung der Mediathek gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.